

Satzung der Gemeinde Rhaderfehn über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten (Kindertagesstätten-Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Rhaderfehn in einer Sitzung am 23. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rhaderfehn unterhält Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderkrippen) im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Das Benutzungsverhältnis zwischen den Kindern, den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Rhaderfehn als Trägerin der Einrichtungen wird durch diese Satzung geregelt.
- (2) In den Kindertagesstätten wird die Erziehungsarbeit der Eltern durch pädagogisch ausgebildete Fachkräfte unterstützt. Hierfür wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern angestrebt. Die Verantwortung und Pflichten der Eltern ihren Kindern gegenüber bleiben jedoch unverändert bestehen. Dies gilt insbesondere bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Eltern und Kindern innerhalb der Kindertagesstätten.

§ 2

Anspruch auf Kindergartenplatz und Krippenplatz

Die Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen, insbesondere der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz oder Krippenplatz, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten einzelnen Einrichtung der Gemeinde besteht nicht.

§ 3

Begrenzung des Aufnahmerechts

- (1) Von der Aufnahme in die Kindertagesstätten können Kinder ausgeschlossen werden, deren Betreuung den Zweck dieser Einrichtungen wesentlich erschweren oder vereiteln würde.
- (2) Stellt sich ein Ausschließungsgrund erst während der Aufenthaltszeit heraus, so kann das Betreuungsverhältnis zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden.
- (3) Die allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme und Unterbringung von Kindern nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII – bleiben unberührt.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten.
- (2) Sind beide Eltern des Kindes sorgeberechtigt, aber nur einem Elternteil steht die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu, so ist dies im

Aufnahmeantrag, bei Eintreffen dieser Voraussetzungen nach Aufnahme des Kindes unverzüglich danach, gegenüber der Gemeinde zu erklären.

- (3) Vor der Aufnahme ist den Sorgeberechtigten je ein Exemplar dieser Benutzungssatzung sowie der Entgeltrichtlinien zu übergeben.
- (4) Die Aufnahme des Kindes ist von der Gemeinde schriftlich zu bestätigen.
- (5) Bei der Vergabe der Kindertagesstättenplätze stellt die Gemeinde sicher, dass die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt und abgewogen wird.

§ 5

Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Verantwortung für das Erscheinen der Kinder liegt bei den Sorgeberechtigten. Rechtzeitig zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit sind die Kinder wieder abzuholen.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch eines Kindergartens oder der Kinderkrippe fernzuhalten, wenn bei ihnen oder anderen Familienangehörigen ansteckende Krankheiten auftreten. Nach Genesung von einer ansteckenden Krankheit sowie nach dem Abklingen von Läusebefall ist der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (3) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes haben die Sorgeberechtigten die Kindertagesstätte zu benachrichtigen.
- (4) Verstoßen die Sorgeberechtigten wiederholt gegen die ihnen auferlegten Pflichten und wird dadurch die Betreuungsarbeit erschwert, so ist die Gemeinde berechtigt, deren Kinder zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch auszuschließen.
- (5) Im Übrigen folgen die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern aus dem Gesetze über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 6

Versicherungsschutz

Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung genießen die Kinder bei Besuch der Kindertagesstätte einschließlich des direkten Hin- und Rückweges Versicherungsschutz.

§ 7

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden in der jeweiligen Einrichtung dem örtlichen Bedarf entsprechend festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 8

Entgelt

Für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe wird durch Beschluss des Rates festgesetzt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Oktober 2004 außer Kraft.

Rhauderfehn, den 24. November 2010

Der Bürgermeister:

Freese

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer vom 01.12.2010 (Nr. 22).